

lieh relevante Alternative als sein Handlungsziel aus. Danach richtet er sein Handlungsprogramm auf die Erreichung seines Zieles (die Verwirklichung der Straftat) aus; beispielsweise werden solche Mittel und Methoden gewählt, die geeignet erscheinen für die Erreichung des angestrebten Resultats.

Mit der Tatausführung setzt er sein Ziel in die Realität um. Abgesehen von den Fällen der Nichtvollendung der Straftat infolge Hinzutretens Dritter in den Geschehensablauf, wird durch die Handlung des Straftäters eine *Identität* zwischen seinem *Handlungsziel* und dem *Handlungsergebnis* bewußt angestrebt und hergestellt.

- 4 Eine Täterin gebar kurz vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres ihr zweites Kind. Während der Schwangerschaft überlegte sie, wie sie das Kind loswerden könnte. Anfänglich dachte sie daran, es in ein Heim zu geben, aber dann befaßte sie sich mit dem Gedanken, das Kind nach der Geburt nicht weiterleben zu lassen. Sie war überzeugt, daß niemand von ihrer Schwangerschaft etwas wußte. Die Angeklagte gebar das Kind allein, und da es nicht schrie, sondern völlig ruhig dalag, entschloß sie sich, sich nicht um das Kind zu kümmern, um damit den Tod des Kindes herbeizuführen. Der Tod des Kindes trat ein. Die Täterin wurde, da sie sich bewußt zur vorsätzlichen Tötung entschieden hatte, wegen Totschlags durch Unterlassen der erforderlichen Versorgungspflicht zur Verantwortung gezogen.

4.5A2.

Der bedingte Vorsatz

Der *bedingte Vorsatz* ist eine *Modifikation des unbedingten Vorsatzes* und enthält gegenüber der Grundform des Vorsatzes einige wichtige Besonderheiten:

Im Unterschied zum unbedingten Vorsatz ist beim bedingten Vorsatz die *Begehung* der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat *nicht* das *eigentliche Ziel*, das der Täter verfolgte. Im Prozeß der Entscheidung zu einem bestimmten Verhalten kommt der Täter zu der Erkenntnis, daß dieses Verhalten oder Handeln spezifische deliktische Nebenfolgen haben kann, die er an sich nicht anstrebt. Der Täter *muß sich entscheiden*, ob er von seinem ursprünglichen (nicht notwendig kriminellen) Ziel Abstand nimmt oder ob er dieses Ziel nach wie vor erreichen will, *auch wenn* damit die als möglich erkannten, *nicht angestrebten* oder beabsichtigten *Folgen eintreten werden*. Es ist ihm damit von vornherein bewußt, daß er beim Eintritt bestimmter Bedin-

gungen im Völlzug oder als Folge seiner Handlungen die im gesetzlichen Tatbestand bezeichnete Tat verwirklichen wird. Dennoch gibt er sein Vorhaben nicht auf. Dem bedingt vorsätzlich handelnden Täter ist die Realisierung des angestrebten Zieles wertvoller als die Vermeidung der vorausgesehenen deliktischen Nebenfolgen. Er entscheidet sich bewußt zur Handlung (Realisierung seines Zieles) auch unter der Bedingung, daß die vorausgesehenen Nebenfolgen eintreten.

Merkmale des bedingten Vorsatzes sind:

- Der Täter verfolgt ein Ziel und *erkennt die Möglichkeit* des Eintritts weiterer negativer Folgen der verschiedensten Art.
- Diese negativen Folgen gehen *über das anvisierte Ziel hinaus* und sind deliktischer Natur.
- Die Verwirklichung der negativen Folgen wird für möglich gehalten und die *Entscheidung zum Handeln dennoch getroffen*.
- Zur Zeit der Tatbegehung bestand eine *Möglichkeit*, daß die weitergehenden negativen Folgen *auch ausbleiben könnten*, was jedoch nicht von der Entscheidung des Täters, sondern von anderen Faktoren abhängig ist (zum Beispiel vom reaktionsschnellen und umsichtigen Handeln anderer Menschen).

Die Ehefrau des Angeklagten hatte diesen verlassen, nachdem es wegen ihrer Eheverfehlungen schon wiederholt heftige Differenzen gegeben hatte. Da der Angeklagte seine Frau nicht verlieren wollte, suchte er eine Aussprache mit ihr. Unter erheblichem Alkoholeinfluß fuhr er mit seinem PKW zur Wohnung seiner Frau. Als er sie mit ihren Eltern die Straße entlangkommen sah, glaubte er seine Frau „höhnisch lächeln“ gesehen zu haben. Er entschloß sich in einer Affekthandlung, sie umzubringen, sie zu überfahren. Mit erhöhter Geschwindigkeit fuhr er auf die drei Personen zu. Während seine Frau noch zur Seite springen konnte, wurden ihre Eltern vom PKW erfaßt. Die Mutter verstarb. Der Vater erlitt schwere Verletzungen. Das Oberste Gericht der DDR entschied, daß bezüglich der versuchten Tötung seiner Frau unbedingter Vorsatz vorlag. Hinsichtlich seiner Schwiegereltern handelte der Angeklagte bedingt vorsätzlich, da er nicht beabsichtigte, diese zu töten. Jedoch fand der Angeklagte sich unter den gegebenen Umständen bewußt damit ab.

Unbedingter Vorsatz und bedingter Vorsatz unterscheiden sich zwar in der Entscheidungsform, sind aber keine Abstufungen des Grades der Verantwortungslosigkeit der Entscheidung,